



Foto: Susanne El-Navab

**FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.3.2018, AZ: 3 K 888/16, DStR 2018, 6**

## Urteil zu Fahrdiensten rechtskräftig: Gericht legt Begriff der Pflege weit aus

Die Frage zur Steuerfreiheit von nebenberuflich tätigen Fahrern ist nun rechtskräftig entschieden: Die Vergütung für ehrenamtlich tätige Fahrer von gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe ist bis zu 2400 Euro im Jahr steuerfrei. Das Urteil hat weitreichende Bedeutung für ähnliche gemeinnützige Dienste.

### Revision beim Bundesfinanzhof

Mit Urteil vom 8.3.2018 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (AZ: 3 K 888/16, DStR 2018, 6) entschieden, dass nebenberuflich tätige Fahrer gemeinnütziger Pflegeeinrichtungen eine Aufwandsentschädigung von bis zu 2400 Euro jährlich steuerfrei vereinnahmen dürfen (§ 3 Nr. 26 EStG). Nachdem die Finanzbehörde zunächst gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof einlegte, hat sie diese zwischenzeitlich zurückgenommen. Damit ist das in erster Instanz getroffene Urteil (siehe dazu auch *Altenheim 7/2018*) rechtskräftig.

In der Sache ging es darum, dass die Seniorenzentrum Mühlehof gGmbH, die Klägerin, ein Pflegeheim betreibt, in dem sie unter anderem Tagespflege für alte, kranke oder behinderte Menschen anbietet. Dies geschieht dadurch, dass die pflegebedürftigen Personen jeweils morgens in Kleinbussen von ihren

Wohnungen abgeholt und zur Einrichtung gebracht werden und abends wieder in ihre Wohnungen zurückgebracht werden. Jahre später, im Rahmen einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt nun den Fahrern der Kleinbusse die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von jährlich bis zu 2400 Euro (bis 2012: jährlich bis zu 2100 Euro) mit der Begründung, dass es sich bei der Tätig-

keit der Fahrer nicht um die Pflege pflegebedürftiger Personen handle, sondern ein reiner Fahrdienst vorläge, der eher mit der Tätigkeit eines Taxiunternehmens vergleichbar sei. Fahrtätigkeit sei vom Begriff der „Pflegeleistung“ nicht erfasst.

Dieser Auffassung ist das FG Baden-Württemberg entgegengetreten, indem es den Begriff der Pflege weit ausgelegt hat. So führt das Gericht aus, dass es sich bei der Tätigkeit der Fahrer nicht nur um eine reine Beförderungsleistung handelt, sondern ein „Tür zu Tür“-Service vorliegt. Hierzu sei die Klägerin nach § 41 Abs. 1 SGB XI auch verpflichtet. Holt der Fahrer die pflegebedürftige Person daher morgens an der Tür ab, achtet darauf, dass sie die erforderlichen persönlichen Gegenstände dabei hat, begleitet sie, ggf. im Rollstuhl, zum Kleinbus, platziert sie im Kleinbus und schnallt sie an, dann handelt es sich hierbei um Tätigkeiten, die unter den Begriff der Pflegeleistung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG fallen.

Das Finanzgericht führt des Weiteren aus, dass durch diese Tätigkeiten auch der für die Inanspruchnahme des Freibetrages erforderliche unmittelbare und persönliche Kontakt des Fahrers zur pflegebedürftigen Person gegeben ist und es sich hierbei nicht nur um eine Leistung von untergeordneter Bedeutung handelt, die sich auf alltagsübliche Gefälligkeiten reduzieren lässt. Gerade hierin unterscheidet sich die Tätigkeit der Fahrer von der reinen Fahrtätigkeit beispielsweise eines Taxifahrers, dessen Job mit dem Aussteigen des Fahrgastes endet.

## Das Urteil des Finanzgerichts ist auch gesellschaftspolitisch zu begrüßen

### Urteil hat weitreichende Bedeutung

Das nunmehr rechtskräftige Urteil wirkt zwar formell nur zwischen den Parteien, gleichwohl hat es über den entschiedenen Fall hinaus eine weitreichende Bedeutung. So können sich zunächst gemeinnützige Pflegeeinrichtungen im Bereich der Hol- und Bringdienste der Tagespflege auf den nunmehr weit ausgelegten Begriff der „Pflege“ berufen.

## DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Insbesondere gemeinnützige Pflegeeinrichtungen, die die Finanzbehörde mittels Haftungsbescheid in Anspruch nehmen wollen, weil eine Pflegeleistung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bestittin wird, können auf das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg Bezug nehmen. Sofern Haftungsbescheide ergehen, kann hiergegen im Einspruchsverfahren vorgegangen werden und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.
- o Sofern das Finanzamt die gemeinnützige Pflegeeinrichtung mittels eines Haftungsbescheids in Anspruch nimmt, sollte geprüft werden, ob die Finanzbehörde von ihrem Auswahlermessen zu Lasten des Arbeitgebers zutreffend Gebrauch gemacht hat. So ist eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers regelmäßig ermessensfehlerhaft, wenn die Lohnsteuer nur bei wenigen einzelnen, namentlich bekannten Arbeitnehmern ebenso leicht wie beim Arbeitgeber hätte nachgefordert werden können.

Relevanz hat das Urteil aber auch für andere gleichgelagerte Dienste, z. B. im Bereich der Behindertenhilfe oder der haushaltsnahen Versorgung hilfsbedürftiger Menschen. Voraussetzung hierbei ist allerdings, dass die Leistung von einer gemeinnützigen Organisation erbracht wird, von der der Fahrer nebenberuflich beschäftigt wird. Nebenberuflichkeit nimmt das Finanzgericht an, wenn der Tätigkeitsumfang weniger als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmacht. Auch gesellschaftspolitisch ist das Urteil zu begrüßen. Die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG wurde – ausweislich der Gesetzesbegründung – nämlich eingeführt, um der für das Gemeinwesen wichtigen Tätigkeit der Pflege auch steuerrechtlich Anerkennung zu verschaffen. Es sollte damit eine Wertschätzung für Menschen ausgedrückt werden, die sich bürgerschaftlich engagieren und ein Zeichen gesetzt werden, um noch mehr Menschen zu motivieren, sich ehrenamtlich für die Gesellschaft einzusetzen. Das Urteil des Finanzgerichts hat somit der Intention des Gesetzgebers im Bereich der Hol- und Bringdienste bei Tagespflege wieder die ihr gebührende Geltung verschafft und sie gegen die Anfeindungen der Finanzbehörde verteidigt.

### Welche Voraussetzungen vorliegen müssen

Ein Anspruch auf den Freibetrag in Höhe von jährlich bis 2400 Euro be-

steht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- o Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln, die
- o im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen

Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Einrichtung vorgenommen wird und

- o die ausgeübte Tätigkeit muss eine Pflegeleistung darstellen, bei der ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zur pflegebedürftigen Person besteht.

### MEHR ZUM THEMA

**Info:** Der Autor hat das Urteil für die Klägerin erstritten.

**Kontakt:** [s.seltenreich@integra-nr.de](mailto:s.seltenreich@integra-nr.de)



**Dr. Stephan Seltenreich,**  
Rechtsanwalt, Fachan-  
walt für Steuerrecht,  
Dipl.-Finanzwirt (FH).  
[www.ra-seltenreich.de](http://www.ra-seltenreich.de)